

# Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften

## Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

den folgenden Ärztegesellschaften:

1. **Ärztegesellschaft des Kantons Luzern**
2. **Gesellschaft der Ärzte des Kantons Schwyz**
3. **Unterwaldner Ärztegesellschaft**
4. **Verband der Urner Ärzte**
5. **Ärztegesellschaft des Kantons Zug**

Die beteiligten Ärztegesellschaften beabsichtigen, die Zusammenarbeit in der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden, den Krankenversicherern und weiteren Institutionen zu verstärken. Sie schliessen zu diesem Zweck den folgenden Zusammenarbeitsvertrag:

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien treten in Zukunft gemeinsam unter der Bezeichnung „**Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften**“ auf. Dieser Vereinigung kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

<sup>2</sup> Die Selbständigkeit der beteiligten Ärztegesellschaften in Organisation und Verwaltung bleibt gewährleistet.

<sup>3</sup> Soweit es sich nicht um eine Aufgabe handelt, welche gemäss Art. 2 dieses Vertrages gemeinsam wahrgenommen wird, sind die Vertragsparteien in ihrem Handeln nicht eingeschränkt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Zweck der Vereinigung ist eine engere Zusammenarbeit in der Erarbeitung und Vertretung einer gemeinsamen Standespolitik. Insbesondere nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:

1. die Erhebung und Auswertung von Zahlen- und Datenmaterial;
2. die Führung von Vertrags- und Tarifverhandlungen;
3. die Information der Mitglieder der Vertragsparteien über Vertrags- und Tariffragen;
4. die Information der Mitglieder, der Bevölkerung, der Behörden und weiterer Institutionen;
5. die Bearbeitung von aktuellen und grundsätzlichen berufs- und gesundheitspolitischen Fragen und Entwicklungen;
6. die Organisation der Einführungskurse für medizinische Praxisassistentinnen.

<sup>2</sup> Die Vereinigung kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese zur Erreichung ihrer Ziele als notwendig oder sinnvoll erachtet werden.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfolgt in der Konferenz der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften und in Arbeitsgruppen.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei bestimmt aus der Reihe ihrer Mitglieder eine Delegation von maximal 3 Personen für die Konferenz der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften.

<sup>2</sup> Der Präsident der jeweiligen Ärztegesellschaft gehört der Delegation ex officio an.

<sup>3</sup> An Stelle eines Mitgliedes kann auch der Rechtsberater einer Vertragspartei in die Konferenz delegiert werden.

<sup>4</sup> Die Konferenz wird vom Präsidenten der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften geleitet, welcher aus der Reihe der Präsidenten der Vertragsparteien für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

<sup>5</sup> Der Präsident vertritt die Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften nach aussen.

<sup>6</sup> Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird dieser durch seinen Stellvertreter gemäss den Bestimmungen der entsprechenden kantonalen Gesellschaft vertreten.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinigung Zentralschweizer Ärztgesellschaften hat in sämtlichen Aufgaben gemäss Art. 2 Verhandlungs- und Entscheidungsbefugnis. Die gesellschaftsinterne Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss deren Statuten bleibt vorbehalten.

## **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn pro Vertragspartei mindestens eine Person als Delegation anwesend ist.

<sup>2</sup> Jede Delegation hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmenden, unter Vorbehalt von Absatz 4.

<sup>4</sup> Jede Delegation kann vor einer Abstimmung/Wahl den Antrag stellen, dass für den betreffenden Beschluss Einstimmigkeit erforderlich sei. Über diesen Antrag entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Konferenz tagt in der Regel drei- bis viermal jährlich oder nach Bedarf. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Sitzungen finden in der Regel im Sekretariat der Ärztgesellschaft des Kantons Luzern statt.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen der Konferenz ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Dem Präsidenten und der Konferenz der Vereinigung Zentralschweizer Ärztgesellschaften steht das Sekretariat der Ärztgesellschaft des Kantons Luzern gegen Entgelt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die juristische Beratung der Ärztgesellschaft des Kantons Luzern steht der Vereinigung Zentralschweizer Ärztgesellschaften bei zeitlicher Verfügbarkeit gegen Entgelt zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Dienstleistungen der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern nach Abs. 1 und 2 werden gemäss den in Anhang I zu diesem Vertrag festgelegten Beträgen entschädigt.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Konferenz kann zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche und zur Vertretung Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Vertragsparteien oder aus externen Fachleuten bilden.

<sup>2</sup> Der Arbeitsgruppe ist ein definierter Auftrag mit einem Zeitrahmen zu geben.

<sup>3</sup> Zur Führung von Tarifverhandlungen wird von der Konferenz eine Delegation, zusammengesetzt aus Mitgliedern verschiedener Vertragsparteien, bestimmt.

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine selbständigen Tarifverhandlungen mit den Versicherern aufzunehmen.

<sup>2</sup> Im weiteren verpflichten sie sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften oder einer Vertragspartei schaden könnte.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Kosten, die sich aus der Erfüllung dieses Zusammenarbeitsvertrages ergeben, werden von den Vertragsparteien nach Massgabe der Zahl ihrer Mitglieder getragen.

<sup>2</sup> Der von der einzelnen Vertragspartei zu bezahlende Beitrag wird von der Konferenz jährlich entsprechend den Budgetvorgaben festgesetzt. Massgebend ist die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Vertragspartei per 1. Januar des entsprechenden Jahres.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern erledigt den Bezug der Beiträge der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien melden die Zahl ihrer Mitglieder jeweils im Januar.

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien haften für Verbindlichkeiten aus dieser Zusammenarbeit nach Massgabe ihrer prozentualen Beitragspflicht.

<sup>2</sup> Für ihre eigenen Verbindlichkeiten haftet jede Vertragspartei weiterhin alleine.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von jeder Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit gemäss diesem Vertrag wird nach Kündigung einer Vertragspartei von den verbleibenden Parteien weitergeführt.

<sup>3</sup> Die Kündigung schliesst den Verzicht auf die der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften geleisteten Beiträge in sich.

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass eine zukünftige engere Zusammenarbeit durch einen Zusammenschluss in einer Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

### **Art. 15**

Für Vertragsänderungen wird die Schriftform ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 16**

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 19. April 1999 in Kraft.

**Die Vertragsparteien:**

**Für die Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern:**

Dr. med. Erich Steinmann

Lic. iur. Christine Zemp

**Für die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Schwyz:**

Dr. med. Mathilde Höfliger Hugger

Dr. med. Walter Theler

**Für den Verband der Urner Ärzte:**

Dr. med. Heinz Jeisy

Dr. med. Heiner Göldi

**Für die Unterwaldner Ärztesgesellschaft:**

Dr. med. Bruno Müller-Werth

Herr Christian Schleich, Arzt

**Für die Ärztesgesellschaft des Kantons Zug:**

Dr. med. Hansrudolf Kühn

Dr. med. Thomas Paly

## **Anhang 1 zum Vertrag über die „Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften**

1. Die Dienstleistungen der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern werden wie folgt entschädigt (Art. 7 des Vertrages):

- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| 1. Sekretariatsarbeiten:     | Fr. 60.-- /Stunde;   |
| 2. Benutzung Räumlichkeiten: | Fr. 150.-- /Sitzung; |
| 3. Juristische Beratung:     | Fr. 180.-- /Stunde.  |

2. Diese Beträge können im Einverständnis sämtlicher Vertragsparteien geändert werden.